

I. Schulgesetzgebung.

1. Auf dem Wege zur Vereinheitlichung.

Wer die Änderungen in der deutschen Schulgesetzgebung während der letzten Jahrzehnte verfolgt hat und insbesondere die ganz neuerdings zustande gekommenen Gesetze und Gesetzesvorlagen mit denjenigen der früheren Jahrzehnte in Vergleich stellt, begegnet überall einer Bewegung zur Vereinheitlichung, ja zur Gleichstellung, zu gleichen Benennungen und gleicher Ordnung der Dinge auf allen Gebieten des Schulwesens. Der Tag dürfte nicht gar zu fern sein, an dem zwischen einer bayerischen und einer preussischen, zwischen einer sachsen-meiningischen und einer sächsischen und oldenburgischen Schule in allen äußerlichen, gesetzlich zu ordnenden Dingen kein großer Unterschied ist. Zuerst werden voraussichtlich die Lehrerbefoldungen den gleichen Stand und die gleiche Ordnung erlangen, sodann die Art und die Ausbringung der Schullasten durch Übertragung auf die politischen Gemeinden und die im ganzen gleichmäßige Beteiligung des Staates. Ganz offensichtlich strebt auch die Nomenklatur einer Vereinheitlichung zu. Der süddeutsche Oberlehrer wird schon in der nächsten Zeit dem norddeutschen Rektor und Hauptlehrer, wie in Hessen schon geschehen, Platz machen müssen, der mitteldeutsche Schuldirektor, dem schon jetzt in Thüringen der preussische Rektor Konkurrenz macht, jedenfalls auch.

So wenig man in dieser Vereinheitlichung ohne weiteres einen besonderen Fortschritt erblicken darf, so wenig ist andererseits Anlaß vorhanden, sie zu beklagen. Ein Vorteil liegt in der einheitlichen Gehaltung der Verhältnisse schon wegen der leichteren Vergleichbarkeit und der größeren Übersichtlichkeit. Wer die Geschichte des Lehrer-